Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1228.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Januar 1830. über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11ten v. M., ertheile Ich hierdurch über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln nachstehende das Gesetz vom 7ten März 1822. abändernde und erleichternde Vorschriften:

1) Wechsel, welche im Auslande ausgestellt und auf einen Ort im Auslande gezogen, innerhalb der diesseitigen Staaten in Umlauf kommen, sind nicht stempelpflichtig;

2) der zu gezogenen Wechseln erforderliche Stempel wird auf die Hälfte des gegenwärtigen Tarifsatzes, mithin bei Summen bis 400 Rthlr. auf 5 Sgr., über 400 Rthlr. bis 800 Rthlr. auf 10 Sgr. u. s. w. ermäßigt. Dieselbe Ermäßigung des Stempelbetrages tritt für diejenigen trocknen Wechsel ein, welche nach drei Monaten oder in kürzerer Frist zahlbar sind. Prolongationen innerhalb dieser Frist bleiben unberücksichtigt;

3) was von gezogenen Wechseln in den §§. 20. und 26. des Gesetzes vom 7ten März 1822. in der Tarifposition, „Wechsel, gezogene" und unter 1. und 2. der gegenwärtigen Order vorgeschrieben ist, findet auch Anwendung auf kaufmännische Assignationen und Handelsbillets, so wie auf die lettres de change und billets à Ordre, die an solchen Orten, wo der französische Code de commerce Gesetzeskraft hat, in den durch die Art. 110. und 138. desselben näher bezeichneten Formen ausgestellt sind;

4) den Strafbestimmungen im §. 26. des Gesetzes vom 7ten März 1822. sind auch Stempel-Kontraventionen bei trocknen Wechseln unterworfen, doch bleibt der Strafbetrag, wie bisher, auf den vierfachen Werth des zu wenig verwendeten Stempels festzusetzen;

5) wird ein gezogener Wechsel, oder ein ihm gleichgestelltes Dokument in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige stempelpflichtig, welches zum Umlauf bestimmt ist. Auch eine Abschrift, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums an dem Dokumente durch Indossiren und

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Februar 1830.)

und Giriren benutzt wird, unterliegt dem Wechselstempel, die übrigen Exemplare sind stempelfrei;

6) ist bei gezogenen Wechseln in dem Wechsel selbst Bürgschaft für dessen Zahlung von einem Dritten geleistet, so wird dadurch der Betrag, der für den Wechsel zu entrichtenden Stempelabgabe nicht erhöhet, mithin bleibt dabei die allgemeine Vorschrift bei dem Gebrauche des Stempeltarifs No. 1. außer Anwendung;

7) auch die Uebertragung des Eigenthums an trockenen Wechseln soll dem Stempel für Zessions-Instrumente nicht unterworfen, sondern stempelfrei seyn;

8) Gerichtspersonen und Notarien, welche Stempelproteste ausfertigen, sind verpflichtet, sowohl in dem Protest, als in dem über die Protestation aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel-Betrage der protestirte Wechsel gestempelt, oder, daß er mit einem inländischen Stempel gar nicht versehen ist. Sie verfallen, wenn sie diese Bemerkung unterlassen, in eine Strafe von einem Thaler. Verabsäumen sie aber eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Wechsel-Stempel-Kontravention zur Bestrafung anzuzeigen, so sollen sie dafür noch besonders mit einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr. belegt werden.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und Sie, der Finanzminister, haben die Steuerverwaltungs-Behörden zur Ausführung derselben anzuweisen.

Berlin, den 3ten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1229.) Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 12ten Januar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben, im Verfolg des der Kaufmannschaft zu Danzig verliehenen Statuts vom 25sten April 1822. beschlossen, für den dortigen Handelsstand eine Börsenordnung zu erlassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats gebildete Versammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schiffern und andern Personen, zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art.

§. 2. Die Börsenversammlungen sollen in dem der Kaufmannschaft zum Gebrauch überlassenen Saale des Artus- oder Junker-Hofes gehalten werden.

§. 3.

§. 3. Der Besuch der Börsenversammlung stehet zunächst jedem Mitgliede der Korporation der Kaufmannschaft zu, sonst aber auch jedem, mit den im §. 4. und 5. ausgedrückten Beschränkungen.

§. 4. Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind:

1) Personen weiblichen Geschlechts;
2) Personen, welche erweislich nicht des Handels, sondern anderer demselben fremden Zwecke wegen sich einfinden;
3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte, welche in Konkurs gerathen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, oder mit ihren Kreditoren über einen außergerichtlichen Vergleich unterhandeln. Die Ausschließung solcher Personen dauert so lange, bis der Konkurs aufgehoben oder beendigt ist, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefunden, oder durch längere Befristung beruhigt sind; es wäre denn, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft, wenn sie sich überzeugt haben, daß die Insolvenz allein in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeschlossenen den Zutritt früher ausdrücklich gestatten;
4) alle diejenigen, die für muthwillige oder betrügerische Bankeruttirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verfälschung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, oder sonst eines qualifizirten Betruges, nach richterlichem Urtheil, überwiesen, oder wegen eines anderen Verbrechens zur Zuchthausstrafe, mit Verlust der kaufmännischen Rechte oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden sind; desgleichen wegen Verschwendung oder Geistesschwäche unter Kuratel gesetzte Personen, so wie auch solche, welche von den Aeltesten der Kaufmannschaft laut 85 bis 88. des Statuts vom 25sten April 1822. aus der Korporation ausgeschlossen worden sind.

§. 5. Außerdem sind die Börsen-Kommissarien befugt, auf den Grund eines Beschlusses der Aeltesten der Kaufmannschaft, auch anderen, als den im §. 4. bemerkten Personen, welche nicht zur Korporation gehören, den Zutritt zur Börse zu versagen, jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, weil ohne erhebliche Ursachen Niemand ausgeschlossen werden soll.

§. 6. Die Börsen-Versammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 11 bis 2 Uhr Mittags gehalten.

Getreideproben dürfen in der Börse nicht vor 11 Uhr ausgestellt werden, und Mäkler in der Börse nicht vor 11 Uhr Schlußzettel geben.

§. 7. Zur Beendigung der Versammlung soll das Zeichen mit der Glocke durch einen Börsenwächter pünktlich um 2 Uhr gegeben und der Artushof auf eine Stunde von 2 bis 3 Uhr geschlossen werden.

§. 8. Die Wechselungen müssen Montags und Donnerstags schon um 1 Uhr beendigt seyn.

Diese Bestimmung bleibt so lange in Kraft, als nicht veränderte Einrichtungen in Hinsicht der Ankunft und des Abganges der Posten die Aeltesten der Kaufmannschaft zu einer Abänderung der Haupt-Wechseltage veranlassen.

§. 9. Wenn, zufolge der Uebereinkunft der Kontrahenten, Erklärungen über den Abschluß unterhandelter, oder über den Rücktritt von abgeschlossenen Geschäften an der Börse erfolgen sollen, so müssen diese Erklärungen von dem Theile, welcher sich solche vorbehalten hat, vor 2 Uhr abgegeben werden.

§. 10. Getreide-Verkäufe am Börsenmarkt dürfen von den Kaufleuten nur von 11 bis 2 Uhr im Artushofe gehalten werden.

§. 11. Den zum Verkauf an der Börse ausgestellten Getreideproben werden zwei gleichlautende Zettel beigelegt, mit Angabe des Quantums, der Getreide-Gattung, des Gewichts, des Schiffers, Fuhrmanns, oder mit der Bezeichnung: „Vom Speicher" (ohne Nennung desselben) und mit der Namens-Unterschrift des Ausbietenden, worauf dann nach geschlossenem Handel bei den Worten: „Gekauft zu —" der Preis einzufüllen, und die Unterschrift des Käufers beizufügen ist. Letzterer erhält die Probe, der Verkäufer einen der Zettel, welche unter den Kontrahenten einen vollen Beweis ausmachen und die Stelle eines schriftlichen Vertrages vertreten. Am Getreidemarkt der Börse werden Käufe und Verkäufe nur in Lasten zu 60 Scheffel abgeschlossen.

§. 12. Während der Dauer der Börsenversammlungen, haben die Börsen-Kommissarien nach §. 62. des Statuts für die dortige Kaufmannschaft vom 25sten April 1822. für die Erhaltung und Handhabung der äußern Ordnung und die Befolgung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschrift zu wirken und über einzelne Fälle der Börsendisciplin den Aeltesten der Kaufmannschaft zur weitern Veranlassung nach §. 61. Bericht zu erstatten. Ein jeder der Börsenkommissarien ist befugt, Personen, welche die Ruhe an der Börse durch Aufsehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten oder auf andere Weise stören, sofort und ohne alle Erörterung der Ursachen des Streits und der Störung, von der Börse entfernen zu lassen. Die Polizei ist verpflichtet, auf Erfordern Hülfe zu leisten.

§. 13. Die Börsenkommissarien reguliren die Kourse von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld, so wie der Preiskourante von Waaren aller Art und von Schiffsfrachten an der Börse mit den betreffenden Mäklern.

§. 14. Sie haben mit aller Sorgfalt darauf zu wachen, daß die Kourse, so wie auch die Listen der gangbaren Frachten und Preise, richtig und dem wahren Verkehr angemessen festgestellt werden.

§. 15. Die Kourse von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld werden Montag und Donnerstag, oder an den Tagen, welche wegen des Abganges der Posten zu den Wechselungen bestimmt werden, die Preiskourante von Getreide, Holz,

Holz, Asche und allen sonstigen Ausfuhrartikeln, so wie der Seefrachten, werden Montag und Donnerstag, und die Colonial-Gewürzwaaren-Preise jeden Mittwoch festgestellt.

§. 16. Es ist den Börsenkommissarien gestattet, sachkundige Kaufleute bei der Kours-, Preis- und Frachtregulirung zuzuziehen.

§. 17. Die Feststellung geschiehet auf folgende Weise: Nach dem Schlusse der Wechselung um 1 Uhr versammeln sich sämmtliche Mäkler um die Börsenkommissarien, diese erfordern von erstern pflichtmäßige auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Koursen, Wechsel, Geldsorten, Fonds, zu welchen Preisen Schiffe zu haben gewesen sind, was dafür geboten, und in sofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung erforderlich ist, auf welche Summe, Raum, Menge oder Gewicht, wirklich abgeschlossen worden ist. Sie können die gutachtliche Meinung der Mäkler darüber, wie die Preise rc. zu notiren sind, erfordern, brauchen aber sich mit ihnen in keine Diskussionen einzulassen, noch solche unter den anwesenden Mäklern selbst zu gestatten, sobald sie dieselben für überflüssig halten. Sie sind befugt, in wichtigen und zweifelhaften Fällen von den Mäklern einen schriftlichen Auszug aus ihren Taschenbüchern, oder die Vorlegung der Taschenbücher selbst, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der solchergestalt nach den Angaben oder aus den Taschenbüchern der Mäkler gesammelten Materialien bestimmen die Börsenkommissarien, in Gegenwart der Mäkler, die zu notirenden Kourse, Waarenpreise und Frachten. In Fällen, wo die Börsenkommissarien sich nicht einigen können, entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit, der Vorsteher.

Ueber diese Verhandlung ist ein, sämmtliche Kourse und Preise enthaltendes Protokoll aufzunehmen und von den Mäklern mit zu unterzeichnen.

Bei Regulirung der Kourse rc. darf Niemand, außer den Börsenkommissarien und den von ihnen etwa ausdrücklich zugezogenen Kaufleuten und Mäkler, anwesend seyn.

§. 18. Sogleich nach geschehener Feststellung werden die Kourse, Preise und Frachten in Gegenwart der Mäkler von einem der Börsenkommissarien in das Börsenbuch eingetragen, und zwar die Kourse an jedem Wechseltage, von Preisen und Frachten aber, nur die Veränderungen seit der letzten Notirung.

§. 19. Aus diesem Buche lassen die Mäkler die Preiskourante, Kours- und Frachtzettel zur Vertheilung an ihre Kunden drucken. Es ist ihnen aber die Versendung derselben nach anderen Orten nicht erlaubt.

§. 20. Die Kours- und Frachtzettel und Preiskourante sollen, in sofern sie mit dem im §. 18. gedachten Börsenbuche übereinstimmen, auch in Streitfällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

§. 21. Die Mäkler sind bei eigener Verantwortlichkeit verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten am

am Tage des Abschlusses des Geschäfts, oder wenn der Abend darüber herangekommen wäre, am folgenden Tage zuzustellen.

§. 22. Die Börsenkommissarien haben zunächst darauf zu sehen, daß die Mäkler ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abschließung der Geschäfte, während der Dauer der Börsenversammlungen und bei Regulirung der Kourse, Preise und Frachten nachkommen.

§. 23. Der Mäkler, welcher, ohne sich bei den Börsenkommissarien mit erheblichen Hinderungs-Ursachen entschuldigt zu haben, oder für eine gewisse Zeit beurlaubt zu seyn, aus der Börsenversammlung wegbleibt, oder sich später einfindet, oder vor deren Schluß ohne Anzeige entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Thalern, und zwar sollen an den Haupt-Wechseltagen die Wechselmäkler von 11 bis 2 Uhr, die andern Mäkler von halb zwei bis zwei Uhr, an den übrigen Wochentagen alle Mäkler von halb zwei bis zwei Uhr an der Börse gegenwärtig seyn. Die Abänderung dieser Stunden bleibt den Aeltesten der Kaufmannschaft vorbehalten.

Derjenige Mäkler, welcher von der Regulirung der Kourse, Preise und Frachten wegbleibt, erlegt eine Geldbuße von Fünf Thalern. — Derjenige Mäkler, welcher den Börsenkommissarien die Vorzeigung seines Taschenbuchs verweigert, verfällt in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Der Mäkler, welcher Koursblätter, Preiskourante und Frachtzettel ausgiebt, welche mit dem Börsenbuche nicht übereinstimmen, verfällt — außer in dem nachgewiesenen Falle eines Druckfehlers — in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern.

§. 24. Diese Strafen werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft, auf die Anzeigen der Börsenkommissarien, festgesetzt.

§. 25. Verordnungen und Bekanntmachungen, welche zur öffentlichen Kenntniß des dortigen Handelsstandes gelangen sollen, werden an der Börsen-Tafel befestigt.

Dergleichen Nachrichten sind nach §. 63. des Statuts als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage während der ganzen Börsenzeit an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen haben. Zur gewissern Erreichung des Zwecks sollen jedoch dergleichen Bekanntmachungen vor dem 14ten Tage nicht abgenommen werden, wenn nicht etwa der Inhalt derselben ausdrücklich die Dauer des Aushanges bestimmt, wie z. B. bei Präklusions-Erkenntnissen, Subhastations-Patenten, häufig der Fall ist.

§. 26. Im Uebrigen hat es wegen der zu erlassenden Bekanntmachungen bei den Bestimmungen der §§. 63., 64. u. 65. des Statuts vom 25sten April 1822. sein Bewenden.

§. 27. Die Versteigerung von Waaren oder andern Gegenständen, in sofern solches nicht durch den öffentlichen Auktionator geschiehet, kann in dem Saale des Artushofes nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der

Aeltesten

Aeltesten der Kaufmannschaft, geschehen. Eben so ist zur Benutzung des Saales zu anderen Zwecken als den kaufmännischen Versammlungen die besondere Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft erforderlich.

Die Aufstellung der Buden und Mobilien, während der vier Weihnachts-Markttage, wird, als ein alter Gebrauch, auch ferner wie bisher gestattet.

§. 28. Die Schiffsabrechner sind verpflichtet, täglich Morgens und Mittags eine Liste von denjenigen angekommenen und abgegangenen Schiffen, von welchen ihnen die Besorgung übertragen worden ist, an der Börse anschlagen zu lassen, und jede ihnen zugehende Nachricht von Havarie oder Strandung in der Gegend von Danzig, sobald sie eingehet, sofort durch schriftliche Anzeige und Anschlag zur Kenntniß der Kaufmannschaft zu bringen.

§. 29. Die Börsenkommissarien sind insbesondere verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Börsenordnung zu wachen, und Vorschläge, Anträge auf Abänderungen und Verbesserungen derselben, sobald sie solche den Erfahrungen oder veränderten Umständen angemessen finden, bei den Aeltesten zu machen. Indessen stehen auch jedem Mitgliede der Korporation dergleichen Anträge frei.

§. 30. Die Aeltesten der Kaufmannschaft führen ein Verzeichniß:

1) aller Mitglieder der Korporation;
2) aller Unterschriften ihrer Handlungsfirmen;
3) der vollständigen Namen aller Theilnehmer der Handlung, sofern sie nicht stille Gesellschafter sind;
4) derjenigen Korporations-Mitglieder, welche sich zum gerichtlichen Konkurse melden, oder ihre Zahlungen einstellen und die Kreditoren zusammenrufen lassen;
5) die Familien- und Vornamen derer, welchen Procura ertheilt ist, vollständig ausgeschrieben.

Zu dem Ende sollen alle jetzige Mitglieder der Korporation Acht Tage, nach Publikation dieser Börsenordnung, alle künftige aber sofort nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma, oder Ausstellung einer Procura, eine schriftliche Angabe vorstehenden Inhalts mit der Original-Procura, einreichen, wobei auch der Prokurant die Unterschrift, deren er sich bedienen will, mit seinem vollständigen Namen versehen, und, daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß.

Wer diese Anzeige auch nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Aeltesten unterläßt, ist in eine unerläßliche Geldbuße von Funfzig Thalern verfallen. Von den eingereichten Original-Prokuren hat der Sekretair der Aeltesten der Kaufmannschaft sofort beglaubte Abschrift zu nehmen und, daß dies geschehen, auf dem Original zu vermerken. Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, um solches auf dem Komtoir, wo der Prokurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen derjenigen, welche dasselbe vor Abschließung oder Erfüllung eines Geschäfts einsehen wollen, vorzeigen zu können.

 Von

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Prokuren soll ein alphabetisches Register nach einem von den Aeltesten vorzuschreibenden Schema geführt, jede vorfallende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, sofort und pünktlich vermerkt werden, und solches täglich im Sekretariat der Aeltesten zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Der Sekretair soll dies Register der Prokuren führen und für dessen tägliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich seyn.

Uebrigens müssen die Prokuren ohne Ausnahme entweder gerichtlich, oder vor Notar und Zeugen, beglaubigt seyn, auch die Bestimmung enthalten, daß der Prokurant unter der Unterschrift der Firma oder des Namens des Prinzipals, seinen eigenen Namen, mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen schuldig, also z. B. in folgender Form:

p. P^{a}: Adam & Co:
Borde.

zeichnen müsse. Prokuren, welche nicht nach den vorstehenden Vorschriften eingerichtet sind, sollen zur Bekanntmachung auf der Börse nicht angenommen werden.

§. 31. Die zum Besten des Handels in Danzig öffentlich angestellten Personen, besonders diejenigen, deren Wahl den Aeltesten der Kaufmannschaft gebührt, stehen zunächst unter der Aufsicht und Disziplin dieser letzteren. Den Aeltesten stehet daher auch die Befugniß zu, jene Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Amtsverbindlichkeiten anzuhalten, und Ordnungsstrafen, welche die Gesetze oder besondere Amtsinstruktionen für gewisse Fälle anordnen, mit Vorbehalt des Rekurses, für verwirkt zu erklären. Wirkliche Pflichtverletzungen werden dem Magistrat zur näheren Untersuchung und weiteren Veranlassung angezeigt.

§. 32. Die in Folge dieser Börsenordnung von den Aeltesten der Kaufmannschaft festgesetzten Geldstrafen, fließen zu einer kaufmännischen Armenkasse, welche von den Aeltesten verwaltet werden soll.

§. 33. Die Befugniß, gegen Verfügungen und Strafbestimmungen der Aeltesten und der Börsenkommissarien Rekurs zu ergreifen, muß auf die in dem 11ten Abschnitte des Statuts vom 25sten April 1822. vorgeschriebene Weise ausgeübt werden.

§. 34. Jedem jetzigen und künftigen Mitgliede der Korporation, jedem Mäkler und Schiffsabrechner, soll ein Exemplar dieser Ordnung zugefertigt werden.

Ein Exemplar der Börsenordnung wird und bleibt an der Börse ausgehängt.

Wir bestätigen diese Börsenordnung hierdurch in allen Punkten, und wollen, daß darüber von Unseren Behörden und dem Handelsstande festgehalten werde.

Gegeben Berlin, den 12ten Januar 1830.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.